

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/FH/VJ/HS – S 11/24

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
17.07.2024

Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des [Referentenentwurfs eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 \(JStG 2024 II\)](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung.

A. Vorwort

Erneut erlauben wir uns anzumerken, dass die vorliegend gesetzte Frist zur Stellungnahme einer ordentlichen und konstruktiven Einbeziehung der Praxisexpertise entgegenläuft. Wir würden es sehr schätzen, wenn künftig wieder angemessene Fristen zur Beurteilung von Gesetzesvorhaben eingeräumt werden. Nach unserer Auffassung ist dies zwingende Voraussetzung für eine bürokratiearme und interessengerechte Gesetzgebung sowie Bedingung für eine von gegenseitiger Wertschätzung getragenen (politischen) Arbeit. Nur so können Unstimmigkeiten und drohende Praxisprobleme hinreichend gewürdigt und die Gesetzgebungsqualität verbessert werden.

Aufgrund der zu kurzen Frist nehmen wir nachfolgend nur zu ausgewählten Aspekten Stellung. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt bzw. zum Regierungsentwurf des JStG 2024 II darüberhinausgehende Hinweise zu adressieren.

Darüber hinaus stößt es auf absolutes Unverständnis, dass im Referentenentwurf erneut eine Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen geplant ist. Die Maßnahme wurde bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz breit kritisiert. Es handelt sich nach wie vor um eine nicht hinreichend evaluierte, bürokratieschaffende, unverhältnismäßige Pflicht.

Wir bedauern sehr, dass die bereits vielfach aufgezeigten Argumente gegen die Einführung dieses Instruments nicht gehört bzw. ignoriert werden. Der hieraus resultierende Aufwand wird sowohl für Unternehmen, Berater, aber auch für die Finanzverwaltung erheblich sein, ohne dass diesem – nach bislang vorliegendem Zahlenmaterial – ein auch nur ansatzweise zu rechtfertigender Mehrwert gegenübersteht (so auch die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats zum Wachstumschancengesetz ([BR-Drs. 433/1/23, S. 64](#))). Unsere ausführliche Stellungnahme hierzu entnehmen Sie bitte dem Gliederungspunkt B, Artikel 8.

B. Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)

Artikel 2, 3 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025 / 01.01.2026]

Anhebung des Grundfreibetrags 2025 und 2026, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Grundfreibetrags für 2025 von derzeit 11.784 € um 300 € auf 12.084 € sowie für 2026 um weitere 252 € auf 12.336 € vor.

Der DStV begrüßt die gesetzliche Anhebung. Die Sicherung des steuerfreien Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Die Anpassung des Grundfreibetrags ist daher ein wichtiger Schritt, inflationsbedingte Belastungen der Steuerpflichtigen abzufedern.

Allein die Erhöhung des Grundfreibetrags reicht jedoch bekanntlich nicht aus, die „kalte Progression“ in Gänze einzufangen. Es ist daher zu begrüßen, dass zugleich auch eine an die Inflation angepasste Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Entwurf vorgesehen ist.

Petition: Der DStV begrüßt die Anhebung des Grundfreibetrags nebst Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zur Sicherung des steuerfreien Existenzminimums. Er bittet jedoch nach Vorlage des 15. Existenzminimumberichts im Herbst 2024 zu prüfen, ob die im Zuge dieses

Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebrachten Erhöhungsbeträge tatsächlich ausreichend sind.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2029]

Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren und Beibehaltung des Ehegattensplittings

Die Steuerklassen III und V sollen zum 01.01.2030 in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren überführt werden. Wie in der Gesetzesbegründung ([S. 54](#)) ausgeführt wird, kann mit dem Faktorverfahren die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt werden und damit eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung anhand der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam bezogenen Arbeitslöhne erreicht werden.

Der DStV begrüßt daher das Faktorverfahren grundsätzlich. Entscheidend ist hierbei jedoch eine unbürokratische Ausgestaltung, um zusätzliche Belastungen bei den Steuerpflichtigen, den kleinen und mittleren Steuerkanzleien und in der Finanzverwaltung zu vermeiden. Ebenfalls erachtet der DStV die Beibehaltung des Ehegattensplittings als wichtig. Durch das Ehegattensplitting wird eine steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Einkommensdifferenz vermieden. Im Detail schätzt der DStV die geplante Ausgestaltung wie folgt ein.

- Automatisiertes Verfahren

In § 39e Abs. 1a EStG-E ist geregelt, dass das Bundeszentralamt für Steuern für Arbeitnehmer, bei denen die Steuerklasse IV mit Faktor nach § 39f Abs. 1, § 39g EStG-E gebildet worden ist, nach Ablauf der Gültigkeit des Faktors zum 1. April eines jeden Kalenderjahres einen neuen Faktor anhand der von den Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellten Daten bilden soll (automatisiertes Faktorverfahren). Hierbei sollen die für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen für die Steuerklassen I, II, IV oder IV mit Faktor herangezogen werden. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden zum Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt.

Petition: Der DStV begrüßt das standardisierte, automatisierte Verfahren, da es Abbau von Bürokratie verspricht. Wichtig ist nach Auffassung des DStV, dass eine hohe Datenqualität

sichergestellt wird. Ebenso sollten die steuerlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zuverlässig abgebildet werden, sodass keine manuellen Anpassungen mehr erforderlich sind.

- Anwendung auf Alleinverdiener

Gem. § 39f Abs. 1 Satz 5 EStG-E findet das Faktorverfahren auch auf Alleinverdienende Anwendung. Hierbei wird bei der Ermittlung des Faktors der Arbeitslohn und die weiteren maßgeblichen Werte für diesen Ehegatten mit 0 Euro angesetzt. Dies wird begrüßt.

In den Fällen, dass ein Ehepaar oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einem Alleinverdiener das Faktorverfahren gewählt hat, soll ein automatisierter Steuerklassenwechsel zur Steuerklasse IV/IV erfolgen, wenn der zweite Ehegatte bzw. Lebenspartner ein Dienstverhältnis antritt. Laut der Gesetzesbegründung ([S. 61](#)) unterbleibt der automatisierte Steuerklassenwechsel zu IV/IV, wenn die Ehegatten/Lebenspartnerinnen oder -partner beim Wohnsitzfinanzamt den Faktor entsprechend der künftigen Arbeitslöhne angepasst haben.

Petition: Der DStV würde auch in den vorstehend letztgenannten Fällen ein rein digitales Verfahren anregen, sodass die Steuerpflichtigen nicht bürokratisch belastet werden.

- Pflichtveranlagung (beide Ehegatten/Lebenspartner sind erwerbstätig)

Die Berechnung des Faktors im Faktorverfahren beruht auf vergangenen Daten. Im Laufe des Kalenderjahres kann es beispielsweise zu Änderungen der Löhne kommen, von denen die Finanzverwaltung ohne Mitteilung der Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner keine Kenntnisse erhält. Laut Gesetzesbegründung ([S. 62](#)) erfolgt daher für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben, ein Ausgleich von zu viel oder zu wenig erhobener Lohnsteuer mangels Änderung des Faktors regelmäßig erst im Rahmen der verpflichtenden Einkommensteuerveranlagung, geregelt in § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG-E.

Petition: Mit Blick auf die vorgenannte Pflichtveranlagung regt der DStV eine Überprüfung an, inwieweit Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, die neben den Arbeitslöhnen kein Einkommen aus anderen Einkunftsarten erzielen, von einer Veranlagung von Amts wegen befreit werden können. Wie die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ in ihrem [Abschlussbericht „Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung“](#) darlegt, sollte zusätzliches Potenzial, Veranlagungsfälle zu reduzieren, genutzt werden, um Bürokratie abzubauen – beim Steuerpflichtigen und in der Finanzverwaltung.

- Zeitliche Umsetzung der Regelung

§ 39g EStG-E regelt das automatisierte Verfahren zur Überführung der bestehenden Fälle mit Steuerklasse III und V in das Faktorverfahren zum 01.01.2030. Eine abschließende Beurteilung, ob eine frühere Umsetzung als der terminierte Zeitpunkt realisierbar wäre, ist dem DStV gegenwärtig nicht möglich.

Gesamtpetition: Der DStV begrüßt die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern aus Gleichheitsgründen. Das automatisierte Faktorverfahren wird grundsätzlich begrüßt, da es bürokratiearm und weitestgehend digital umgesetzt werden soll. Der DStV behält sich allerdings vor, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens weitere Ergänzungen zum Faktorverfahren einzubringen. Aufgrund der sehr kurz gesetzten Frist zur Stellungnahme war eine tiefergehende Befassung mit der Thematik nicht möglich.

Artikel 5, 6 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 [01.01.2025 / 01.01.2026]

Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 wurde die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag ab 2021 angehoben. Damit ist für ca. 90 % der zuvor mit Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer die Ergänzungsabgabe weggefallen. Im Zuge des vorliegenden Referentenwurfs eines JStG 2024 II ist vorgesehen, die Freigrenze zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Einkommensteuerpflichtigen für 2025 und ab 2026 anzuheben.

Diese Maßnahme ist nach Auffassung des DStV nicht ausreichend. Wir plädieren weiterhin dafür, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Gutachten von Prof. Dr. Kirchhof (vgl. [DStV-Stellungnahme S 02/24](#)), das der renommierte Steuerrechtsexperte im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) und des DStV verfasst hat. Hintergrund hierfür war die Ende 2023 u.a. an den DStV und den BdSt gerichtete Bitte des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), eine Einschätzung zur Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1505/20 abzugeben.

Das Gutachten von Prof. Dr. Kirchhof belegt: *„Die Wiedervereinigung bewirkt gegenwärtig keinen maßgeblichen Finanzbedarf mehr. [...] Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist nicht zu rechtfertigen. Er verletzt das Grundgesetz.“*

Petition: Der DStV fordert, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen.

Artikel 8 – Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

Erneut muss sich der steuerberatende Berufsstand im Zuge des vorliegenden Referentenentwurfs mit den Plänen zur Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen auseinandersetzen. Nach wie vor soll das Instrument – ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. RefEntwurf JStG 2024 II, S. 72) – ungewollte oder behauptete Gesetzeslücken früher als bisher aufspüren und ferner veranlagungsunterstützend wirken. Hierfür sollen primär sog. Intermediäre, wie Steuerberater, in die Pflicht genommen werden.

Nach Auffassung des DStV ist es höchst widersprüchlich, dass die Bundesregierung am 05.07.2024 erneut eine Wachstumsinitiative verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus anstößt (vgl. [Kernpunkte der Wachstumsinitiative, „II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen“](#), S. 7 ff.) und dieses Regierungsversprechen im selben Moment torpediert, in dem es abermals mit einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen garniert wird. Das schwächt das Vertrauen in politisches Handeln merklich.

Misstrauen - Pflichtverschiebung - Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken

Das Damoklesschwert „Meldepflicht“ schwebt nunmehr seit geraumer Zeit über dem steuerberatenden Berufsstand. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz auf den letzten Metern berechtigterweise gestrichen, findet sich die Maßnahme unmittelbar im nächstmöglichen Gesetzesvorhaben wieder. Es bleibt dabei: Die geplante Meldepflicht kommt einem Angriff auf den steuerberatenden Berufsstand gleich. Das damit zum Ausdruck gebrachte Misstrauen enttäuscht umso mehr als dem Berufsstand im Zuge der Corona-Wirtschaftshilfen die Bürde der Funktion des prüfenden Dritten auferlegt wurde.

Im Moment der Krise erachteten die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger die Steuerberaterinnen und Steuerberater als in höchstem Maße vertrauenswürdige Instanz. Zu Recht. Bund und Länder legten den Schutz vor Missbrauch in die Hände des Berufsstands – mit allen Konsequenzen, die ihn noch heute im Rahmen der Schlussabrechnungen überbordend in Anspruch nehmen. In diesem Lichte erscheint dem Berufsstand die nunmehr wiederholt geplante Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen umso mehr als ein Schlag ins Gesicht.

Die geplante Meldepflicht orientiert sich in vielem eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Dabei verkennt der Entwurf, dass national andere Voraussetzungen vorliegen als grenzüberschreitend: Grenzüberschreitende Gestaltungen profitieren oftmals von nicht aufeinander abgestimmten Besteuerungsmechanismen. Auf diese hat Deutschland nur bedingt Einfluss. Insofern ist das Interesse an solchen Gestaltungen grundsätzlich nachvollziehbar. Innerstaatlich zeigt sich indes ein völlig anders Bild. Hier ist es Pflicht und Verantwortung des Gesetzgebers, für eine adäquate Steuergesetzgebung zu sorgen, welche keine Besteuerungslücken aufweist. Diese Aufgabe soll nun im Rahmen der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen implizit auf Intermediäre übertragen werden.

Diese Pflichtverschiebung ist mehr als bedenklich. Aufgabe des steuerberatenden Berufsstandes ist es, die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zu vertreten und so ein Kräftegleichgewicht im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu wahren. Nicht hingegen, Gehilfe des Gesetzgebers zu werden.

Der Gesetzgeber überträgt mit dem Instrument nicht nur einen gewichtigen Teil seiner Verantwortung – sondern bürdet dem steuerberatenden Berufsstand mit den unbestimmten Rechtsbegriffen der anzuzeigenden Tatbestände Rechtsunsicherheiten, bürokratischen Mehraufwand und Haftungsrisiken auf. Dies ist in Zeiten von multiplen Krisen gerade für die kleinen und mittleren Kanzleien eine nicht hinnehmbare Zumutung – eine hohe Verunsicherung der Praxis.

Wirksamkeit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Für grenzüberschreitende Gestaltungen ist die Anzeigepflicht bereits seit Juli 2020 im Einsatz. Um dessen Wirksamkeit in Erfahrung zu bringen, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rahmen einer kleinen Anfrage ([BT-Drs. 20/6734](#)) bei der Bundesregierung nachgefragt. Heraus kam unter anderem: Insgesamt sind bis März 2023 knapp 27.000 Meldungen eingegangen ([BT-Drs. 20/6734, S. 2](#)). Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort weiter aus, dass sich aus insgesamt 4.268 einzelnen Mitteilungen 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle ergaben, bei denen rechtspolitischer Handlungsbedarf identifiziert wurde ([BT-Drs. 20/6734, S. 3](#)). Insofern verweist das BMF auf eine „Erfolgsquote“ von rund 16 %.

Die Gegenüberstellung von 4.268 Meldungen zu rund 27.000 Meldungen greift nach Ansicht des DStV allerdings deutlich zu kurz. Die den Berufsstand insgesamt treffende Bürokratie resultierte aus der Sammlung und Darstellung der Informationen zu den rund 27.000 Meldungen und ging weit darüber hinaus: Zu der Bürokratie aus den abgegebenen Meldungen traten als einmaliger Erfüllungsaufwand die Implementierung der Prüfprozesse in die Kanzleiabläufe und als laufender Erfüllungsaufwand die unzähligen Prüfungen, ob Gestaltungen unter den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorgaben fielen, hinzu. Dieser „Vorfeldaufwand“ ist ein Faktum und bleibt bei den Auswertungen der Bundesregierung gänzlich unberücksichtigt. Insofern müssen nach Auffassung des DStV bei der Ermittlung einer „Erfolgsquote“ mindestens die rund 27.000 Meldungen den 24 grenzüberschreitenden, Handlungsbedarf auslösenden Steuergestaltungen gegenübergestellt werden. Dies ergibt eine „Erfolgsquote“ von lediglich 0,08 %. Insofern darf allein aus diesen Gründen stark bezweifelt werden, ob der Aufwand einer solchen Meldepflicht das Mittel rechtfertigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Antwort der Bundesregierung weitere Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Im Zuge der rund 27.000 Meldungen habe das Bundeszentralamt für Steuern 206 Gestaltungsmodelle in den Auswertungsprozess überführt ([BT-Drs. 20/6734, S. 5](#)). Soweit daraus rechtspolitischer Handlungsbedarf abzuleiten war, sei vielfach festzustellen gewesen, dass die Regelungslücken in den Steuergesetzen in der Zwischenzeit bereits geschlossen werden konnten – etwa durch das Steueroasen-Abwehrgesetz. Demnach waren die ungewollten Gesetzeslücken dem Gesetzgeber offenbar bereits bekannt. Der Zweck der Meldepflicht – ein Aufspüren dieser Lücken – lief insoweit ins Leere. Eine Anzeigepflicht hat insofern scheinbar keinen Mehrwert ergeben.

Obgleich der DStV die vorbezeichneten Aspekte bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz eindrücklich dargestellt hat (vgl. [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)), sind in der Gesetzesbegründung zum vorliegenden Referentenentwurf eines JStG 2024 II weder eine Weiterentwicklung der Begründung noch neue Argumente für eine Ausweitung der Maßnahme auf innerstaatliche Fälle erkennbar.

Petition: Der DStV lehnt die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen grundsätzlich ab und fordert den Gesetzgeber auf, darauf zu verzichten.

Wir schätzen es sehr, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
